

Stadt Bad Wildbad
Landkreis Calw

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bad Wildbad am 07.05.2024 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten beschlossen:

Satzung

über die

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

§ 1 **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	25,- Euro
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	35,- Euro
von mehr als 4 bis zu 6 Stunden	40,- Euro
von mehr als 6 bis zu 8 Stunden	45,- Euro
von mehr als 8 Stunden	50,- Euro
- (3) Mit dem Durchschnittssatz nach Abs. 2 sind auch Fahrtauslagen abgegolten, die bei ehrenamtlichen Tätigkeiten innerhalb des Gebiets der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Enztal“ anfallen.

§ 2 **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 50,- Euro nicht übersteigen.

§ 3 Entschädigung der Gemeinderäte

- (1) Gemeinderäte erhalten als Entschädigung für ihre Fraktionsarbeit (Sitzungsvorbereitungen) pauschal 250,- Euro/Jahr. Bei unterjährigem Eintritt oder Ausscheiden aus dem Gremium, wird die Pauschale für angefangene Monate anteilig ausbezahlt.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates erhalten im Sinne von § 19 Abs. 4 GemO i.V.m. § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) auf Antrag eine Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro/Sitzung für Aufwendungen, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuung oder Pflege entstehen.
 - a) für die Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Wenn mehrere Kinder zu betreuen sind, wird nur eine Entschädigung gewährt.
 - b) für die Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich, sofern hierfür nicht die Leistung anderer Träger erfolgt.

§ 4 Reisekostenvergütung

- (1) Bei einer auswärtigen Dienstverrichtung erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (2) Eine auswärtige Dienstverrichtung im Sinne des Abs. 1 ist jede ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb des Gebiets der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Enztal“.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten vom 16. Oktober 2001 außer Kraft.

Ausgefertigt am

Bad Wildbad, den 08.05.2024


Marco Gauger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Wildbad geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.